

## I. Ausgangssituation: Zuständigkeit für die hoheitliche Abfallentsorgung als örE im Gebiet Rheinisch-Bergischer/Oberbergischer Kreis

Gesetzliche Grundlage: §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 Abs. 1, 6 LAbfG NRW:



## I. Ausgangssituation: Zuständigkeit für die hoheitliche Abfallentsorgung im Gebiet Rheinisch-Bergischer/Oberbergischer Kreis

Besonderheit: Kreise und einige kreisangehörige Kommunen haben ihre Zuständigkeit als örE übertragen: (Neue) örE:

### BAV

Oberbergischer Kreis  
Rheinisch-Bergischer Kreis  
+  
Burscheid  
Hückeswagen  
Leichlingen  
Radevormwald  
Engelskirchen  
Kürten  
Reichshof

### ASTO

Bergneustadt  
Gummersbach  
Waldbröl  
Wiehl  
Wipperfürth  
Marienheide

### Keine Übertragung

Lindlar  
Nümbrecht  
Wermelskirchen  
Morsbach  
Odenthal  
Bergisch Gladbach  
Overath  
Rösrath

## II. Das Verpackungsgesetz – Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung

- Abzustimmen sind gemäß § 22 Abs. 1 VerpackG die Sammelstrukturen der Systembetreiber auf die vorhandenen Sammelstrukturen **der örE**.
- Differenzierte Betrachtung, welcher Belang und damit welcher örE jeweils betroffen ist.
- Grundsatz: AV wird vom „Sammel-örE“ gemeinsam/im Einvernehmen mit dem für die Verwertung/Entsorgung zuständigen örE abgeschlossen (Belange der Kreise z.B. bei PPK betroffen)
- Abstimmungsvereinbarung nur gesamthaft verhandeln und abschließen, umfassende Regelung: „Nichts ist abgestimmt, wenn nicht alles abgestimmt ist“.

## II. Das Verpackungsgesetz: Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung

- Paradigmenwechsel: Auseinanderfallen von operativer Zuständigkeit als örE und Zuständigkeit für Abstimmungsvereinbarung ist nach neuem VerpackG nicht mehr möglich.
- So wurden z.B. bisher grundsätzlich die Erfassungsverträge PPK zwischen den Systembetreibern und den operativ tätigen Entsorgern abgeschlossen.
- Neu: Das VerpackG weist die Aufgabe der Abstimmung nach § 22 VerpackG nunmehr **allein dem örE** zu:
  - Nur der örE kann die Abstimmungsvereinbarung abschließen.  
§ 22 Abs. 1 VerpackG: *„Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem **jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** zu erfolgen.“*
  - Nur der örE kann das durch das Verpackungsgesetz eingeführte neue Rechtsinstitut der Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG erlassen.
  - Nur der örE kann die Mitbenutzung seiner Sammelstrukturen für PPK nach § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen.
  - Nur der örE kann eine gemeinsame Wertstofffassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG vereinbaren.

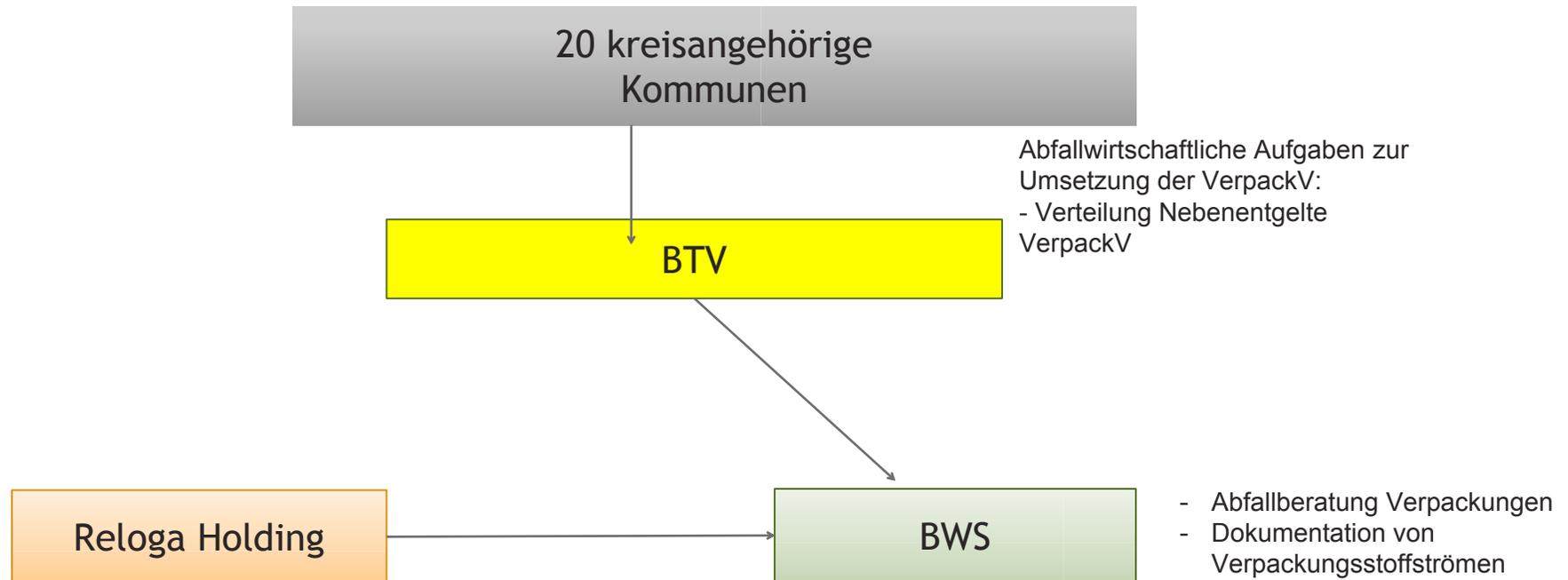
## II. Das Verpackungsgesetz: Abschluss einer neuen Abstimmungsvereinbarung

- Welche öRE können im Gebiet des rheinisch-bergischen und oberbergischen Kreises grundsätzlich eine AV abschließen?



BAV, ASTO, Kommunen, die ihre Zuständigkeit bisher auf keinen Verband übertragen haben.

### III. Bisherige Funktion des BTV im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung



#### IV. Verhandlung einer AV unter Einbeziehung aller Beteiligten (mit BTV)

- Idee:



Trotz der gespaltenen Zuständigkeiten sollen die Abstimmungsvereinbarungen grundsätzlich für die Entsorgungsgebiete Rheinisch-Bergischer Kreis/Oberbergischer Kreis möglichst gesamthaft verhandelt werden.

- Optionen:



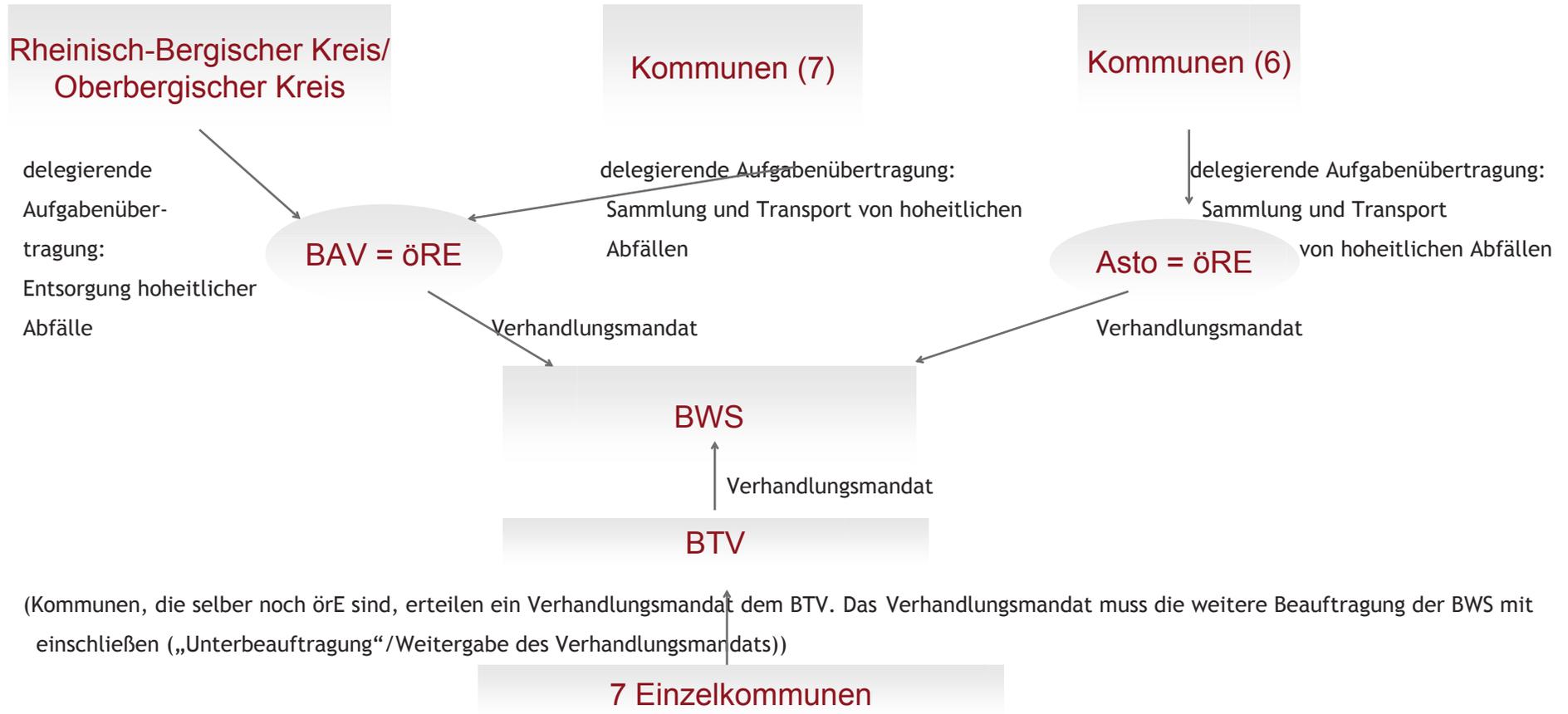
- Möglichkeit der Bündelung der Zuständigkeiten durch kommunales Organisationsrecht (§ 5 Abs. 6/§ 5 Abs. 7 LABfG NRW)
- Erteilung eines Verhandlungsmandats

- Lösung:



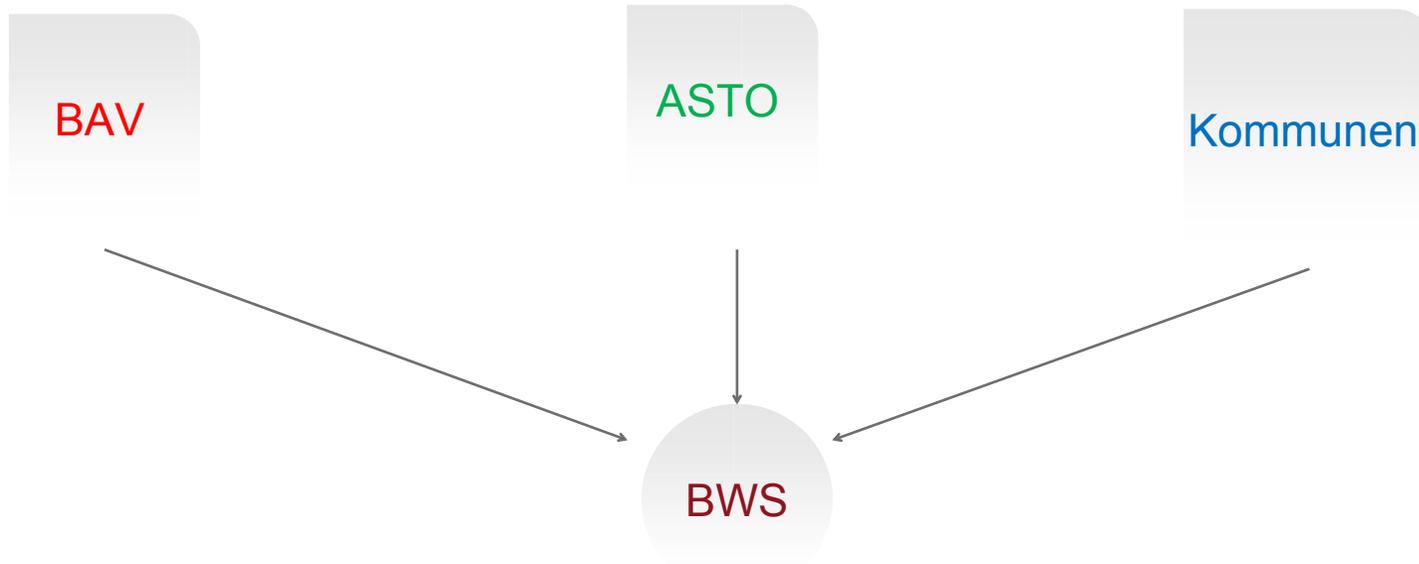
Erteilung eines einheitlichen Verhandlungsmandats an die BWS als operativ tätigem kommunalen Unternehmen in Aufgaben der Verpackungsentsorgung

## V. Erteilung eines Verhandlungsmandats unter Einbeziehung aller Beteiligten (mit BTV)



## VI. Erteilung eines Verhandlungsmandats an die BWS (ohne BTV)

Alternativmodell: Konzentration aller Aufgaben nach § 22 VerpackG bei der BWS ohne BTV



## VI. Erteilung eines Verhandlungsmandats an die BWS (ohne BTV)

### Vorteile:

- Erteilung eines einheitlichen Verhandlungsmandats
- Rückkoppelung unmittelbar an die örE gewährleistet, keine Zwischenschaltung eines weiteren Dritten (BTV)
- Beibehaltung der komplexen Zuständigkeitsverteilung: ASTO, BAV, Kommunen zugleich mit der Möglichkeit der Verhandlung einer AV.
- In-House-Beauftragung bei einer Beteiligung von ASTO, BAV, Kommunen grundsätzlich möglich (vorbehaltlich einer weiteren Prüfung)
- Vereinfachtes Modell: höhere Rechtssicherheit
- BWS: nur zehn Gesellschafter, vereinfachtere Abstimmung als bisher (BTV: 40 Vertreter) möglich.

## VI. Erteilung eines Verhandlungsmandats an die BWS (ohne BTV)

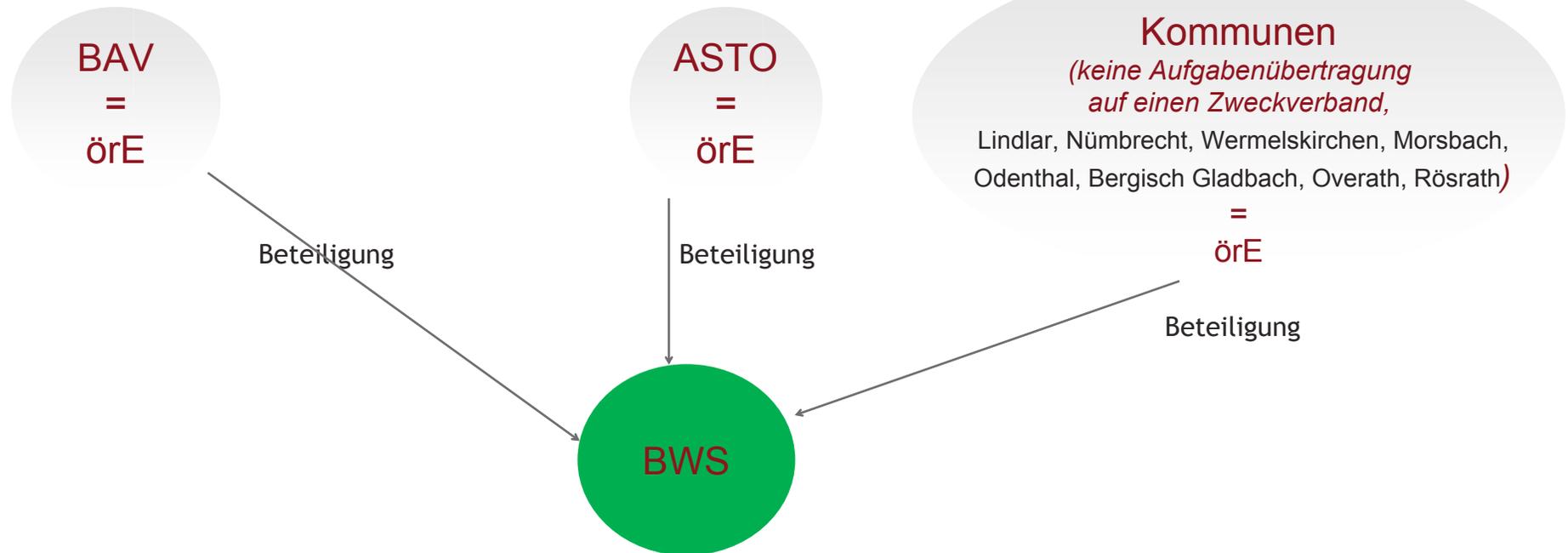
### Konsequenz

- Aufgabe des BTV fällt weg. Verhandlungsmandat wird in jedem Fall von der BWS wahrgenommen. Im Übrigen kann ein Verhandlungsmandat an den BTV nicht mehr von allen Verbandsmitgliedern erteilt werden, da diese im Zweifel keine örE mehr sind.
- BTV „aufgabenentleerter“ Zweckverband.
- BWS wird dagegen aufgewertet, Aufgaben der örE nach VerpackG (wie: Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, ggfls. Rahmenvereinbarung, Nebenentgelte etc.) wird bei der BWS gebündelt.



**Auflösung des BTV + Umstrukturierung der BWS (erfasst auch eine prozentuale Neuverteilung der Anteile!)**

## VIII. Umstrukturierung der BWS



Zuständig: Aufgaben der örE gemäß § 22 VerpackG:

- Verhandlung Abstimmungsvereinbarung, ggfls Rahmenvereinbarung, Nebenentgelte,....

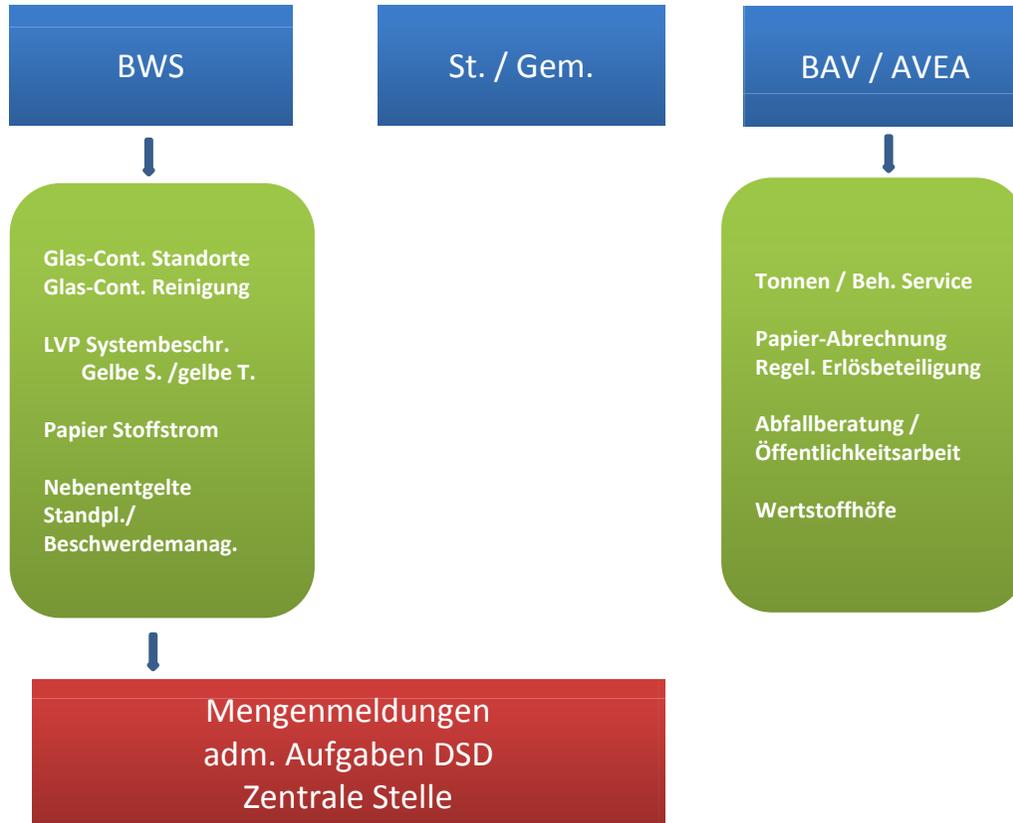
## VIII. Umstrukturierung der BWS

Beachtung insbesondere der vergaberechtlichen Aspekte:

Voraussetzungen der In-House-Fähigkeit der BWS:

- Beherrschungskriterium: Gemeinsame Beherrschung durch BAV, ASTO und Kommunen
- Wesentlichkeitskriterium: Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentlichen Auftraggeber!

# Umsetzung VerpackungsG. im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis



20



6 ASTO  
7 Einzelk.  
7 BAV Kom.  
4 BAV  
Kreise

+ 1 AVEA

25

4

